



KOMMENTAR

# Polizei garantiert Grundrechte

Von Kai Christ, Landesvorsitzender der GdP Thüringen

Der 1. Mai ist für Gewerkschafter\*innen der Tag der Tage, im Jahr 2019 hat sich in Thüringen ein großes Bündnis rund um den Feiertag der Gewerkschaften gegründet, das Bündnis „Zusammenstehen - vielfältig - solidarisch“. Die Gewerkschaft der Polizei wurde sehr früh ein Bündnispartner, wir wissen nicht, ob alle Beteiligten glücklich über unsere Beteiligung waren. Der 1. Mai ist aber eben auch für die GdP ein Feiertag, wir sind eine Gewerkschaft und unsere Mitglieder Gewerkschafter\*innen. Wir haben dieses Jahr, wie in den zurückliegenden Jahren auch, einen Informationsstand in der Reihe der DGB-Gewerkschaften betrieben und hatten regen Zulauf. Diese Tage tun uns gut, hier fühlen wir uns so, als würden wir dazu gehören.

Wir hatten auch unsere, zugegebenermaßen ziemlich auffälligen, Zwillinge auf den Erfurter Straßen, um unseren Kolleg\*innen, unter denen viele Gewerkschafter\*innen sind, ihren Feiertag, an dem sie das „Glück“ hatten arbeiten zu dürfen, ein kleines bisschen zu verschönern. Die Rückmeldungen unserer Kolleg\*innen der Bundespolizei, der Bereitschaftspolizeien aus Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Rheinlandpfalz und natürlich von unseren Thüringer Kolleg\*innen aus Landes- und Bereitschaftspolizei tun uns gut und geben uns die Kraft immer weiterzumachen.

Es hätte ein wirklich schöner Tag sein können, es kam anders, leider passiert das viel zu häufig. Der 1. Mai 2019 in Erfurt lässt 13 verletzte Beamte\*innen und eine mir zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannte Anzahl verletzter Demonstrant\*innen zurück. Aus Sicht der Demonstrant\*innen hat natürlich die Polizei ohne Vorwarnung und völlig unverhältnismäßig gehandelt. In mehreren Tweets und Facebook-Einträgen, konnte wer das wollte, darüber lesen. Dem Thüringer Innenminister als Dienstherr der Thüringer Polizei wollten einige User gar das Recht absprechen an der Demo und der anschließenden Veranstaltung des Bündnisses teilzunehmen,

weil Polizeibeamte\*innen ihren Job gemacht haben.

Die Frage, die beantwortet werden muss, lautet: Haben Polizeibeamte\*innen in der Vielzahl ihrer Handlungen an irgendwelchen Stellen ihre Kompetenzen überschritten und womöglich rechtswidrig Grundrechte von Demonstrant\*innen eingeschränkt? Ich möchte hier, eine sehr kontrovers diskutierte Situation etwas genauer beleuchten. Es gab an diesem 1. Mai weitere Demo's in Erfurt, welche andere Demonstrationsrouten, als das Bündnis gewählt hatten. Die Demonstrationsrouten waren durch die Versammlungsbehörde der Stadt Erfurt genehmigt, dadurch kreuzten sich die Aufzugstrecken zweier politisch konträr zueinander stehender Veranstaltungen. An der Kreuzung Victor-Scheffel-Straße/Arnstädter Straße, war es dann soweit. Der Zusammenschluss des Bündnisses „Schnauzevoll“, mit der Veranstaltung des Bündnisses konnte durch die Polizei solange nicht ermöglicht werden, bis der Aufzug der AfD nicht diese Kreuzung überquert hatte. Ja hier hat die Polizei einen Aufzug gegen die AfD in seinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt, um der AfD das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit zu ermöglichen. Dies tat die Polizei aber nicht, weil sie einen AfD-Aufzug übervorteilen wollte sondern, weil die Versammlungsbehörde keinen Anlass zum Verbot dieses Aufzuges gesehen hat. Somit steckt die Polizei in einem für sie unlösbaren Dilemma. Die Polizei hätte entscheiden können, die Gitterabspernung an der Aufzugstrecke der AfD zu öffnen und die Demonstration des Schnauzevoll-Bündnisses queren zu lassen. Der AfD-Aufzug hätte dann entweder warten müssen, bis das Schnauzevoll-Bündnis die Aufzugstrecke der AfD gequert hat oder hätte sich erst gar nicht in Bewegung setzen können, wenn womöglich seine Aufzugstrecke blockiert gewesen wäre. Die Polizei hat anders entschieden, das Schnauzevoll-Bündnis musste

warten. Rechtsgüterabwägung nennt man so eine Entscheidung.

Wenn jemand ankündigt, die Grundrechte Anderer mit den Mitteln des zivilen Ungehorsams einzuschränken, muss derjenige damit rechnen, dass die Waagschalen der Rechtsgüterabwägung sich zu seinen Ungunsten neigen. Damit muss niemand einverstanden sein. Demonstrant\*innen allerdings, die ihr Unverständnis in der Form zum Ausdruck bringen wollen, dass sie versuchen, die errichteten Absperrungen der Polizei zu überwinden, um möglicherweise doch noch irgendwie eine Blockade einer Aufzugstrecke zu realisieren, müssen dann aber auch damit rechnen, dass die Polizei von ihrem Gewaltmonopol Gebrauch macht.

Es erzürnt mich zutiefst, wenn Politiker\*innen die Polizei zum Spielball für ihre politischen Auseinandersetzungen machen. Ich wünsche mir, dass der/die eine oder andere Thüringer Landespolitiker\*in versucht zu verstehen, was es für die Polizei bedeutet, dem Grundgesetz verpflichtet zu sein. Es bedeutet für die Polizei Grundrechte zu schützen und berechtigt sie, wenn nötig, Grundrechte auch einzuschränken. Es verbietet der Polizei Grundrechte nach eigenem Gusto einzuschränken. Polizei braucht eine Rechtsgrundlage. Für das Räumen einer Sitzblockade findet sich diese Rechtsgrundlage im Versammlungsgesetz, dass im Übrigen auch für Europaabgeordnete, die Demonstrant\*innen sind, gilt. Somit wird die Polizei natürlich auch einen Europaabgeordneten, egal welcher Partei, räumen, wenn er sich nicht an die Regeln des Versammlungsgesetzes hält, dass im Übrigen auch von allen Parteien der Regierungskoalition mitgetragen wird. Jedenfalls habe ich noch nichts anderes gehört. Ich mache hier erst einmal Schluss mit dieser Debatte. Mit meinen Gesprächen, in denen ich versuche, polizeiliches Handeln zu erklären, werde ich aber nie aufhören.

**Bis zum nächsten Monat Euer Kai**



# „Staatsdiener“ zum Ausleihen

**Erfurt (ct). Anfang des Jahres hatte der Landesjugendvorstand beschlossen, den 2015 erschienenen Film „Staatsdiener“ als DVD anzuschaffen. Dies war nunmehr erfolgt. Der Film von Regisseurin Marie Wilke beleuchtet das erste Studienjahr von Studenten an der Polizeischule in Sachsen-Anhalt und begleitet sie bei ihrem Praktikum.**

Es handelt sich um einen Dokumentarfilm, welcher das Gezeigte völlig unkommentiert und nüchtern zur Schau stellt. Der Zuschauer muss sich also sein eigenes Bild von den Akteuren und den Ausbildungsinhalten machen und außerdem am Ende ein ganz eigenes Resümee ziehen.

Inhaltlich ist der Film darauf bedacht, einige Polizeischüler auf dem Weg in den Polizeiberuf zu begleiten – nicht ganz ohne Hürden natürlich. Von Auswendiglernen in Sachen Staats- und Verfassungsrecht über Schießtraining bis zu den ersten Erfahrungen mit dem „polizeilichen Ge-

genüber“ wird berichtet. Die Schüler müssen sich selbst mit dem Berufsbild Polizei und dessen gegensätzlichen Zwängen auseinandersetzen. Teils wird hierbei ein düsteres Bild vom Polizeialltag gezeichnet. Es steckt nun mal mehr als nervige Verkehrskontrollen, Demonstrationenlagen und Kaffeetrinken in Uniform hinter diesem Beruf.

Was den meisten Nichtpolizisten wohl als völlig absurd vorkommen mag und viele Fragen aufwerfen wird, dürfte bei jungen und alten Kolleginnen und Kollegen für einiges Schmunzeln und Lachen sorgen. Der Film bietet auf jeden Fall genug Gründe, um über das Gesehene zu diskutieren oder sich selbst in seiner Polizeierolle neu zu überdenken.

Obwohl die Dokumentation für einiges Aufsehen und Diskussionsstoff sorgte, erlangte sie kaum Berühmtheit und fand keinen reißenden Absatz. Der Film erhielt jedoch von der

Deutschen Film- und Medienbewertung das „Prädikat besonders wertvoll“.

Ziel der Anschaffung war es, den Film künftig im geeigneten Rahmen bei gewerkschaftlichen Veranstaltungen oder Ähnlichem zu zeigen und unter Umständen Szenen zu diskutieren oder mit eigenen Erfahrungen abzugleichen. Interessant dürfte die Doku vor allem für Anwärtinnen und Anwärter sowie Nichtpolizisten sein.

Der Film hat eine Laufzeit von ca. 80 Minuten, und ist ab 12 Jahren freigegeben (FSK). Ein englischer Untertitel kann eingestellt werden. Wer sich den Film als Privatperson, Kreisgruppe oder Dienstschrift ausleihen will, kann sich jederzeit an die Geschäftsstelle der GdP in Erfurt oder per E-Mail direkt an die Junge Gruppe unter [landesjugendvorstand.thueringen@gdp.de](mailto:landesjugendvorstand.thueringen@gdp.de) wenden. Natürlich kostenlos.

**Der Landesjugendvorstand**



DEUTSCHE POLIZEI  
Ausgabe: Landesbezirk Thüringen

**Geschäftsstelle:**  
Auenstraße 38 a  
99089 Erfurt  
Telefon: (0361) 59895-0  
Telefax: (0361) 59895-11  
E-Mail: [gdp-thueringen@gdp.de](mailto:gdp-thueringen@gdp.de)  
Adress- und Mitgliederverwaltung:  
Zuständig sind die jeweiligen  
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

**Redaktion:**  
Edgar Große (V.i.S.d.P.)  
Telefon: (01520) 8862464  
E-Mail: [edgar.grosse@gdp.de](mailto:edgar.grosse@gdp.de)

**Verlag und Anzeigenverwaltung:**  
VERLAG DEUTSCHE  
POLIZEILITERATUR GMBH  
Anzeigenverwaltung  
Ein Unternehmen der  
Gewerkschaft der Polizei  
Forststraße 3a, 40721 Hilden  
Telefon (02 11) 71 04-1 83  
Telefax (02 11) 71 04-1 74  
Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Antje Kleuker  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 41  
vom 1. Januar 2019

**Herstellung:**  
L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG  
DruckMedien  
Marktweg 42-50, 47608 Geldern  
Postfach 14 52, 47594 Geldern  
Telefon (0 28 31) 3 96-0  
Telefax (0 28 31) 8 98 87  
ISSN 0949-2828



DVD-Cover

Quelle: Zorro Film



JUNGE GRUPPE

# Vorbereitungen laufen auf Hochtouren

**Erfurt (ct). Das Sommerfest 2019 der GdP Thüringen wirft seine Schatten voraus. Am Abend des 6. Mai 2019 traf sich in der Geschäftsstelle in Erfurt das Organisationsteam für das diesjährige GdP-Sommerfest. Fest steht bereits, dass das Sommerfest dieses Jahr am Nachmittag des 24. August 2019 stattfinden wird.**

Seit Monaten laufen im Hintergrund bereits die Vorbereitungen durch den Organisationsverantwortlichen, welche durch das Polizeisozialwerk Sachsen/Thüringen und die Junge Gruppe Thüringen unterstützt werden. Hierbei müssen erneut aufwendig ein Vielerlei von Dingen organisiert, abgesprochen und herangeschafft werden. Auch in diesem

Jahr werden wir wieder alles auf die Beine stellen, damit Klein und Groß gut versorgt sind und bespaßt werden.

Unter anderem werden sich einige Organisationen im Hilfs-/Rettungswesen mit Personal und Gerätschaft vorstellen, das Café Füchsen aus der Erfurter Innenstadt wird alle mit leckerem Essen versorgen, es wird wieder Livemusik geben und wir versprechen natürlich begeisterte Kinderaugen bei Hüpfburg, Kinderschminken und Co. Den großen Storch, der letztes Jahr unsere Geschäftsstelle geentert hat, haben wir natürlich auch wieder bestellt:-).

Der Plakatentwurf ist bereits in den letzten Zügen und wird bald in allen Dienststellen ausgehängt sein. Nachdem wir letztes Jahr etwas Pech bei der Terminfindung und mit dem Wetter hatten, sind wir voller Hoffnung,

den 24. August 2019 trocken und sonnig begehen zu können.

Das Organisationsteam sucht noch Unterstützer, welche sich bereiterklären beim Auf- bzw. Abbau und/oder bei der Standbetreuung zu helfen. Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle der GdP in Erfurt oder direkt beim Kollegen Becker unter 01 51/24 04 93 10.

**Das Organisationsteam**



Das Orga-Team

Foto: CT



Foto: Hoyer

10. BLAULICHT-MILIEU-PARTY ERFURT



# 1. Mai 2019 in Erfurt

**Erfurt (cw). Im Rahmen der Veranstaltungen zum 1. Mai, der zu den wichtigsten politischen Feiertagen zählt, waren neben Parteien und Verbänden auch zahlreiche Kolleginnen und Kollegen der Bundespolizei und der Bereitschaftspolizeien der Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie Sachsen-Anhalt im Einsatz. Nicht zu vergessen natürlich unsere Thüringer Kräfte der Landespolizei, die gemeinsam zur Sicherung der größtenteils friedlich ablaufenden Versammlungen und Veranstaltungen sowie zur Deeskalation von spannungsgeladenen Situationen unter anderem im Raum Erfurt zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung beitrugen.**

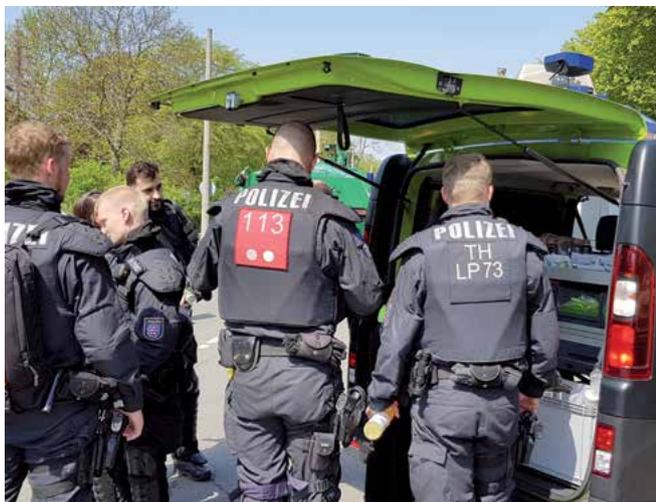
Wir haben als Gewerkschaft der Polizei Thüringen e.V. im Rahmen einer Einsatzbetreuung die Versorgung mit Kalt- und Heißgetränken optimiert. Unsere grünen „Zwillinge“ waren immer gern gesehen und ihr Inhalt erfreute sich einer guten Nachfrage. Wir konnten verschiedene Einsatzeinheiten versorgen. Beispielhaft seien hier die Kollegen beim Wasser-

werfer, die Einsatzeinheiten am Anger, die Kollegen der Autobahnpolizeistation aus Nordhausen, die Hundeführerstaffel Ost und West aus Gera und Gotha sowie die Einsatzeinheiten der Bundespolizei aus Degendorf in Niederbayern genannt.

An unserem Stand auf dem Platz neben der Erfurter Südschwimmhalle, auf dem am Abend auch ein Konzert

stattfand, konnten wir viele Interessierte mit aktuellem Informationsmaterial versorgen. Die Kinder freuten sich vor allen Dingen über die bunten Luftballons. Natürlich wurde auch hier an eine Versorgung mit frischen Getränken gedacht. Begleitet wurde der Tag durch unsere Mitarbeiterin für Öffentlichkeitsarbeit, die unsere und die Arbeit der Polizei mit zahlreichen Bildern dokumentieren konnte.

Wir bedauern, dass es im Rahmen der Einsatzbewältigung bei 13 unserer Kollegen und Kolleginnen zu Verletzungen kam. Ein Kollege erlitt im Rahmen der Zündung von Pyrotechnik ein Knalltrauma. Auch deshalb muss hier wieder ganz besonders betont werden, dass der Wert einer optimalen Ausrüstung zum Schutz vor Verletzungen nicht hoch genug eingestuft werden kann.



EINSATZBETREUUNG



Impressionen aus dem Einsatz



Fotos: Wilhelm

PERSONALVERTRETUNGSRECHT

# ThürPersVG wesentlich geändert

**Erfurt (lr).** Am 9. Mai 2019 hat der Thüringer Landtag mehrheitlich das „Thüringer Gesetz zur Anpassung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften“ beschlossen. Im Gesetzgebungsverfahren wurde der Entwurf der Landesregierung wesentlich geändert, und der Landtag hat auf Anregung der DGB-Gewerkschaften die sogenannte Allzuständigkeit des Personalrates in das Gesetz aufgenommen.

In § 69 Abs. 1 ThürPersVG wird jetzt Folgendes bestimmt:

„Der Personalrat bestimmt nach Maßgabe dieser Vorschrift sowie der §§ 69 a bis 78 mit bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken. Die Mitbestimmung findet nicht statt bei Weisungen an einzelne oder mehrere Beschäftigte, die die Erledigung dienstlicher Obliegenheiten oder zu leistender Arbeit regeln.“

Diese „Allzuständigkeit“ wird nur begrenzt von den verfassungsrechtlichen Schranken, welche das Bundes-

verfassungsgericht 1995 zum Personalvertretungsgesetz von Schleswig-Holstein aufgestellt hat. Danach kann die Mitbestimmung des Personalrates dort am weitesten reichen, wo sich die Maßnahme nur im Innenverhältnis der Dienststelle auswirkt. Je mehr die Maßnahme auch den öffentlichen Amtsauftrag des Entscheidungsträgers betrifft, desto schwächer wird die Mitbestimmung der Personalvertretung. Geregelt wird das durch ein Einigungsstellenverfahren und letztlich die Wirkung des Beschlusses der Einigungsstelle. In Maßnahmen im Innenverhältnis ist der Beschluss der Einigungsstelle für den Entscheidungsträger bindend, bei Maßnahmen, die vorwiegend den Amtsauftrag des Entscheidungsträgers betreffen, trägt der Beschluss nur Empfehlungscharakter. Die auch weiterhin im Gesetz genannten Mitbestimmungssachverhalte sind nur eine beispielhafte Aufzählung, in der Vergangenheit war die Aufzählung abschließend.

Neu geregelt wurde auch die Freistellungsstaffel der Personalvertretung. Sie wurde weitgehend an das Betriebsverfassungsgesetz angepasst. Bisher waren zum Beispiel 250 Beschäftigte für eine Freistellung und 801 Beschäftigte für zwei Frei-

stellungen notwendig. Künftig erhalten bereits Dienststellen mit 200 Beschäftigten eine Freistellung und Dienststellen ab 501 Beschäftigte zwei Freistellungen. Für den Bereich der Polizei bedeutet das, dass zumindest die Landespolizeiinspektionen zukünftig wieder über zwei Freistellungen verfügen werden. Diese waren ja in den letzten Jahren verloren gegangen, weil die Zahl der Beschäftigten durch den Personalabbau in der Polizei deutlich gesunken war. Die GdP ist der Auffassung, dass besonders durch diese Maßnahme die Vertretung der Interessen der Beschäftigten in den Dienststellen deutlich verbessert werden kann.

„Es wird jetzt darauf ankommen, dass sich Dienststellen und Personalräte schnellstmöglich mit dem neugefassten Personalvertretungsgesetz auseinandersetzen, es mit Leben erfüllen und die Möglichkeiten des Gesetzes auch nutzen“, kommentiert GdP-Landesvorsitzender Kai Christ den Beschluss des Landtages. Es seien bei Weitem nicht alle Forderungen der GdP und des DGB im Gesetzgebungsverfahren erfüllt worden, das Gesetz in seiner neuen Fassung sei aber jetzt eines der besten in der Bundesrepublik.



# Petitionsbericht vorgestellt

**Erfurt (eg). Landtagspräsidentin Birgit Diezel und der Vorsitzende des Petitionsausschusses, Michael Heym, stellten am 7. Mai 2019 im Thüringer Landtag den Petitionsbericht 2018 vor.**

„Auch in diesem Jahr dokumentiert der aktuelle Petitionsbericht die wichtige Arbeit des Ausschusses als einen zentralen Bestandteil der parlamentarischen Demokratie.“ Das betonte die Präsidentin während der Präsentation des Berichts 2018. „Denn jede Thüringerin und jeder Thüringer hat laut der Landesverfassung das Recht, sich mit einer Petition an den Thüringer Landtag zu wenden. Denn mit einer Petition können sich die Bürgerinnen und Bürger Gehör verschaffen, wenn sie sich von staatlichen Stellen nicht verstanden oder ungerecht behandelt fühlen.“

Ausschussvorsitzender Heym ergänzte: „In vielen Fällen ist es gelungen, individuelle Lösungen im Interesse der Petenten zu finden. Dabei konnte den an den Ausschuss herangetragenen Anliegen oftmals in vollem Umfang abgeholfen werden.“

„Im Berichtszeitraum 2018 hat sich der Petitionsausschuss“, so Diezel weiter, „mit 831 Petitionen befasst.“ Mit Blick auf die sozialen Medien erklärte die Präsidentin: „Insgesamt 11 658 elektronische Mitzeichnungen konnten im vergangenen Jahr auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags verzeichnet werden. Das ist neuer Rekord! In 11 658 Fällen haben sich damit Bürgerinnen und Bürger einer auf der Onlineplattform des Landtags veröffentlichten Eingabe angeschlossen. Damit zeigen die Menschen auch, dass sie ein politisches Thema konkret bewegt und sie Unterstützung vom Landtag erwarten. Diese hohe Zahl der Onlinezugriffe dokumentiert, dass die Petitionsplattform auch aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ein wirksames Instrument ist,

Anliegen, Stimmungen und Probleme einzufangen und ins Parlament zu transportieren.“

Besonders viele Petitionen betrafen den Bereich des Straf- und Maßregelvollzugs. Aber auch in den Kategorien Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie Wissenschaft, Bildung und Kultur wurden zahlreiche Eingaben gelistet. Insgesamt wurden 949 Petitionen final behandelt.

Zu den 2018 eingereichten Petitionen gehören auch mehrere Petitionen zu Zu-

tenwirksam werden könnten. Besonders heftig wird dabei um die Rentenwirksamkeit des Verpflegungsgeldes gestritten. Brandenburg hat bereits ab 2009 das Verpflegungsgeld in die Rentenberechnung einbezogen. Alle anderen jungen Bundesländer und Berlin hatten das zunächst abgelehnt.

Die Betroffenen wandten sich an die Sozialgerichte, und in diversen Verfahren versuchten nun die Richter das Problem zu lösen. Landessozialgerichte (außer Thüringen) und das Bundessozialgericht waren mehr-

fach mit dem Thema befasst. Alle beteiligten Landessozialgerichte (außer Thüringen) haben inzwischen das Verpflegungsgeld als Arbeitseinkommen anerkannt und es muss in die Rentenberechnung einbezogen werden. Eine Klage Sachsens gegen das Urteil des dortigen Landessozialgerichtes hat das Bundessozialgericht im Dezember 2018 zurückgewiesen. Alle Bundesländer außer Thüringen sind damit verpflichtet, die Rentenansprüche der Angehörigen der ehemaligen Volkspolizei neu zu berechnen.

Die in Thüringen beim Landtag zu diesem Thema eingereichten Petitionen zielten nun darauf ab, eine politische Entscheidung herbeizuführen und in Thüringen so zu verfahren wie in den anderen betroffenen Bundesländern. Obwohl sich der Petitionsausschuss mehrfach mit der Angelegenheit befasst hat und sich besonders der Abgeordnete Rainer Kräuter (Die Linke) für die Petenten eingesetzt hat, war diese Petition bei Redaktionsschluss dieser Zeitung noch nicht abschließend entschieden. Am 15. Mai 2019 soll nun das Thüringer Sozialgericht in einem entsprechenden Verfahren entscheiden. Bleibt die Frage, ob Thüringen diese bisher letzte noch ausstehende Entscheidung, im Falle der Entscheidung für den Kläger, dann auch zügig umsetzt oder weiter auf Zeit spielt.



Arbeitsbericht des Petitionsausschusses

Quelle: Thüringer Landtag

lagen der ehemaligen Volkspolizei der DDR. Neben Grundbestandteilen des Lohnes gehörten auch eine Reihe von Zulagen zum Lohn der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei. Als Folge des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes zu den Jahresendprämien in der DDR aus dem Jahre 2007 war nun auch zu klären, ob und wenn ja welche Zulagen der ehemaligen Volkspolizei ren-



# Innovation und Mitarbeiterzufriedenheit

**Großheringen (eg). Ziel der Seniorengruppe Jena war im April ein Industrieunternehmen, die Firma VIEGA in Großheringen. Das Unternehmen ist Weltmarktführer bei verpressten Rohrleitungssystemen.**

Betriebsratsvorsitzender Ronny Walter empfing die Seniorinnen und Senioren und führte durch die Veranstaltung. Zu Beginn gab es eine kurze Einführung und ein Video zur Entwicklung des Unternehmens. Es schloss sich eine Führung durch das Unternehmen an und zum Schluss wurden die Senioren zu einem kostenlosen Mittagessen eingeladen. Dafür an dieser Stelle nochmal herzlichen Dank.

Das Unternehmen wurde 1899 von Franz-Anselm Viegener in Attendorn gegründet. Damals begann alles mit der Produktion von Bierarmaturen, die an umliegende Brauereien und Gaststätten verkauft wurden. Heute beschäftigt das Unternehmen rund 4000 Mitarbeiter in zehn Standorten weltweit. 1992 wurde das Werk in Großheringen gebaut, in dem etwa ein Fünftel der Beschäftigten tätig sind. Über 17 000 Produkte für Sanitär- und Heizungssysteme, Rohrleitungssysteme, Vorwand, Verbindungs- und Entwässerungssysteme werden produziert. VIEGA brachte 1995 als erste Firma Pressverbindun-

gen für Kupfer auf den Markt. Verpresst werden inzwischen auch Rohrsysteme aus Rotguss, Stahl oder Edelstahl. Rohrleitungen sind geeignet für Trinkwasser, Heizungen, Gas, Druckluft oder ölige Medien in Gebäuden, Schiffen, Produktionsanlagen oder zur Verlegung im Erdreich.

Besonders stolz ist der Betriebsratsvorsitzende auf die Berufsausbildung in Großheringen. Seit 1992 wurden über 300 Lehrlinge ausgebildet und damit fast der gesamte Mitarbeiterbedarf im Betrieb gedeckt. Dafür wurde die VIEGA mehrfach auch als einer der besten Ausbilder Deutschlands ausgezeichnet. Daneben gibt es zahlreiche Überlegungen, die Attraktivität des Unternehmens für die Mitarbeiter zu erhöhen und sie dadurch an das Unternehmen zu binden. Ab 2019 gehen allein in Großheringen jährlich rund 20 Mitarbeiter in den Ruhestand. Diese müssen ersetzt werden. Gleichzeitig will man nicht noch zusätzlich Mitarbeiter verlieren. Also denkt man neben der Bezahlung von Tariflohn besonders über flexible Arbeitszeitmodelle nach. Zum siebten Mal in Folge gehört VIEGA 2019 zu den 1000 besten Arbeitgebern, die jährlich von FOCUSBusiness ausgezeichnet werden. Das Unternehmen wurde wiederholt auch als familienfreundlich eingestuft.

Die Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung umfassen attraktive Vergü-

tungsmodelle, tarifgebundene Modelle, erweiterte Krankenversicherung, Gruppenunfallversicherung, Zuschüsse zur Altersvorsorge, ergonomische Arbeitsplätze und Geschäftsausstattung, moderne Büros, aktuelle Technologien, Gesundheitstage, Betriebsrestaurant, Rückenschule, Kinderbetreuung in den Sommerferien, flexible Arbeitszeiten, Jobsharing, Hilfe bei der Wohnungssuche, Betreuung der Jubilare, Laufevents, Fußballturniere, Stammtische, Weihnachtsfeier, Angebote für Fahrradleasing, exklusive Mitarbeiterrabatte bei ausgewählten Partnern und ein Mitarbeitershops, um nur die wesentlichsten zu nennen. Hinzu kommen vielfältige Fort- und Weiterbildungsangebote für die Mitarbeiter. Die Mitarbeiterzufriedenheit wird nicht nur behauptet, sie war auch bei der Betriebsbesichtigung zu spüren. Die Menschen fühlten sich offensichtlich wohl bei ihrer Arbeit.

Von der Qualität des Betriebsrestaurants konnten sich die Teilnehmer abschließend selbst überzeugen. Gemeinsam mit Ronny Walter wurde ein Drei-Gänge-Menü verzehrt, welches kaum Wünsche offenließ. Bernd Eichhorn bedankte sich im Namen der Teilnehmer und überreichte einen GdP-Teddy als Erinnerung an den Besuch. Er dankte zugleich auch Paul Hombsch, der die Idee zu der Besichtigung hatte und sie auch organisierte.



Besichtigung des Unternehmens



Gemeinsames Mittagessen

Fotos: Eichhorn





## Dienstpostenbewertung in ...

### ... Thüringen

Unter Berücksichtigung aktueller Entscheidungen der Thüringer Verwaltungsgerichte wird seit 2012 für den Bereich der Thüringer Polizei auf die Bündelbewertung verzichtet. Mit der Errichtung der Landespolizeidirektion waren alle dort vorhandenen Dienstposten im Organisationsplan amtskonkret („spitz“) ausgewiesen. Es wurden landeseinheitliche Dienstpostenbeschreibungen erarbeitet. Die Dienstpostenbewertungen in den jeweiligen Laufbahngruppen wurden einheitlich mindestens dem ersten Beförderungsniveau zugeordnet. Im Rahmen der Überprüfung der Polizeistruktur sollten insbesondere die Personal- und Organisationsentwicklung der Thüringer Polizei sowie die Ausgestaltung der rechtlichen, sachlichen Rahmenbedingungen für die Dienstausbildung geprüft und bei Bedarf die Strukturreform weiterentwickelt werden. Die Dienstpostenbewertungen sind beizubehalten bzw. bei Notwendigkeit nach oben zu korrigieren. Die GdP Thüringen forderte mehrfach die Umsetzung der im Koalitionsvertrag verabredeten Maßnahmen, wie die Unterlegung aller Dienstposten mit Planstellen und Stellen im jeweils geltenden Haushalt und damit die Anpassung des Stellenplans an die Organisations- und Dienstpostenpläne. Laut Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) müssen Bewertungen von Funktionen (Ämter) stattfinden. Dazu ist das typische Aufgabenprofil der Ämter im konkret funktionellen Sinn (Dienstposten) zu ermitteln. Aus diesem Grund und aus dem Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung ist es notwendig, die auf der Grundlage des Organisationsplanes vorgesehenen Dienstposten zu beschreiben. Bei der Dienstpostenbewertung ist eine gewisse Flexibilität unverzichtbar, da nur durch sie die Handlungsfähigkeit der Organisation Polizei gewährleistet werden kann.

**Monika Pape**

### ... Sachsen

Eine Dienstpostenbewertung findet in der Polizei des Freistaates Sachsen ohne eine Beteiligung der Personalvertretung statt (weder Mitwirkung noch Mitbestimmung).

Mithilfe einer Bewertungsmatrix werden Verantwortung/Selbstständigkeit mit 20 Prozent, Schwierigkeit der Aufgabe mit 25 Prozent, Führungsaufgabe mit 25 Prozent, Ausbildung/Lehrtätigkeit mit 7,5 Prozent, erforderliche Qualifizierung mit 7,5 Prozent und Bedeutung/Außenwirkung mit 15 Prozent bewertet und gewichtet. Das mathematische Ergebnis müsste nun zu einer festen Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe führen.

Stattdessen führen aber sogenannte „Ermessensspielräume“, haushälterische Zwänge und Bündelbewertungen in unterschiedlichsten Ausformungen (A 9/A 10, A 10 bis A 12) zu einer nicht zufriedenstellenden Dienstpostenbewertung.

Die Festschreibung der uneingeschränkten Mitbestimmung der Personalvertretungen bei der Dienstpostenbewertung gemäß Sächsisches Personalvertretungsgesetz (Sächs-PersVG) durch den Gesetzgeber wäre ein geeignetes Mittel, um bei dieser nicht sachgerechten Bewertung von Dienstposten Abhilfe zu schaffen.

**Erik Berger**

### ... Sachsen-Anhalt

Im Besoldungsgesetz des Landes ist im § 18 der Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung geregelt. Alle Funktionen für Beamte sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen. Eine Funktion kann aus sachlichen Gründen, insbesondere wenn sie mit ständig wechselnden Aufgaben einhergeht, bis zu drei Ämtern derselben Laufbahngruppe zugeordnet werden, wenn dabei die Möglichkeit einer angemessenen Leistungsbewertung bestehen bleibt. Die Mehrzahl aller Stellen im Polizeivollzug werden im Besoldungsgesetz oder durch die Struktur mit den Stellenplänen vorgegeben.

Im mittleren Dienst und in verschiedenen Bereichen des gehobenen Dienstes, z. B. des Reviereinsatzdienstes, gibt es gebündelte Dienstposten. Für gleichartige Funktionen werden Stellen unterschiedlicher Wertigkeit bereitgestellt, die Beförderung ist dann nicht mit einem Funktionswechsel verbunden.

Einige Dienstposten werden aber aufgrund ihrer Einmaligkeit in der Polizei z. B. im LKA, der PI ZD oder im MI auch analytisch bewertet. Die verschiedenen mit der Wahrnehmung einer Stelle verbundenen Anforderungen werden jede für sich erfasst und bewertet. Aus diesen Teilbewertungen wird nach einer vorgegebenen Systematik die Gesamtbewertung entwickelt.

Übrigens, nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. 10. 2016 – 2 A 2.14 – ist die Klage eines Beamten auf höhere Bewertung des Dienstpostens unzulässig. Mit der Dienstpostenbewertung erfüllt der Dienstherr einen gesetzlichen Auftrag (§ 18 BBesG). Er handelt dabei ausschließlich im Bereich der allein ihm zustehenden Organisationsgewalt. Subjektive Rechte der Beamten werden von einer Dienstpostenbewertung nicht berührt.

**Uwe Petermann**

